

- § 25 Ziff. 1 StGB
 - wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird
- § 25 Ziff. 2 StGB
 - wenn die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschafts-Verhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat
- § 111 StGB
 - bei Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kenntnis über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart
- § 167 (1) StGB
 - bei fahrlässiger Wirtschaftsschädigung, wenn bei geringer Schuld die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht
- § 168 (1) StGB
 - bei Schädigung des Tierbestandes unter den zuvor genannten Voraussetzungen
- § 189 StGB
 - Tätige Reue bei Brandstiftung oder fahrlässiger Verursachung eines Brandes, wenn der Täter aus eigenem Entschluß den Brand löscht, bevor ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung verursachte Schaden entstanden ist
- § 226 (1) StGB
 - bei Unterlassung der Anzeige entsprechend den unter Ziffern 1-3 genannten Voraussetzungen
- § 227 (2) StGB
 - bei erfolgloser Aufforderung zur Begehung einer Straftat, wenn der Täter die Begehung der Straftat selbst verbindet
- § 232 StGB
 - bei vorsätzlich falscher Aussage oder falscher Versicherung zum Zwecke des Beweises unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen